

**Disziplinarordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein
(KZV NR) gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. d) und § 13 der Satzung in
Verbindung mit § 81 Abs. 5 SGB V in der Fassung des
4. Nachtrages, beschlossen durch die Vertreterversammlung am
13.06.2015**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

- (1) Erfüllt ein Mitglied der KZV Nordrhein seine vertragszahnärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, so kann gegen den Zahnarzt ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Verstöße gegen vertragszahnärztliche Pflichten liegen insbesondere vor, wenn ein Zahnarzt
 - a) verbindliche vertragliche Bestimmungen oder Richtlinien gröblich oder wiederholt verletzt hat,
 - b) bei Ausübung seiner vertragszahnärztlichen Tätigkeit eine Krankenkasse oder einen sonstigen Kostenträger, einen Patienten oder die KZV Nordrhein schuldhaft geschädigt hat.
- (2) Zuständig für die Durchführung eines Verfahrens gemäß Abs. 1 ist der Disziplinarausschuss bei der KZV Nordrhein.
- (3) Der Vorstand der KZV Nordrhein kann in ihm geeignet erscheinenden Fällen statt der Stellung eines Antrages auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Zahnarzt die Leitung der zuständigen Verwaltungsstelle beauftragen, mit dem Zahnarzt ein Gespräch über den Pflichtverstoß zu führen. Im Rahmen dieses Gesprächs kann auch eine einvernehmliche Regelung getroffen werden, dass der Zahnarzt einen angemessenen Geldbetrag zahlt. Dieser Geldbetrag, der höchstens 1.000,00 Euro beträgt, fließt der KZV Nordrhein zu. Der Zahnarzt ist vom Leiter der Verwaltungsstelle oder dessen Stellvertreter schriftlich einzuladen. Über das Gespräch und dessen Ergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese hat die einzelnen Verstöße des Zahnarztes sowie in den entsprechenden Fällen dessen Erklärung zu enthalten, dass er sich freiwillig der vereinbarten Regelung unterwirft und zur Zahlung des festgelegten Geldbetrages bereit ist. Die Niederschrift ist von dem das Gespräch führenden Leiter der Verwaltungsstelle bzw. dessen Stellvertreter sowie von dem betroffenen Zahnarzt zu unterschreiben. Dem Zahnarzt ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln. Die entstehenden Akten sind dem Vorstand der KZV Nordrhein zuzuleiten und von diesem unter Verschluss zu legen und 5 Jahre aufzubewahren.

- (4) Kommt ein Gespräch bzw. in den entsprechenden Fällen eine Regelung innerhalb von 3 Monaten nach Beauftragung des Verwaltungsstellenleiters nicht zustande, so kann der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 gestellt werden.

§ 2

Bildung und Besetzung des Ausschusses

- (1) Zur Durchführung des Verfahrens wird ein Disziplinarausschuss gemäß § 13 der Satzung gebildet. Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Zahnärzten als Beisitzer, sowie Stellvertretern in gleicher Zahl. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Beisitzer müssen Mitglieder der KZV Nordrhein sein, sie dürfen nicht dem Vorstand der KZV Nordrhein angehören. Der Ausschuss wird für die Dauer der Wahlperiode der Organe der KZV Nordrhein gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstandes der KZV Nordrhein, der Leiter einer Verwaltungsstelle bzw. sein Stellvertreter, zahnärztliche Berater der Prüfungsstelle, Mitglieder des Beschwerdeausschusses, der Zulassungsgremien für Zahnärzte und Beisitzer der Berufsgerichte für Heilberufe und ihre jeweiligen Stellvertreter können nicht Mitglied des Disziplinarausschusses sein.
- (3) Der Disziplinarausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 2 Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

§ 3

Obliegenheiten, Ablehnungsgründe

- (1) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind zur Verschwiegenheit auch nach dem Ausscheiden aus dem Disziplinarausschuss verpflichtet.
- (2) Für den Ausschluss der Mitglieder gilt § 16 SGB X. Ein Mitglied des Disziplinarausschusses ist für die Dauer eines Strafverfahrens ausgeschlossen. Ferner ist es ausgeschlossen, wenn seine Approbation widerrufen bzw. zurückgenommen wurde oder diese ruht oder wenn es in einem berufsgerichtlichen Verfahren zu einer Geldbuße oder einer schweren Strafe verurteilt wird (§ 60 Abs. 1 Buchst. c), d), e) HeilBerG) bzw. in einem Disziplinarverfahren eine Geldbuße oder

schwere Maßnahme festgesetzt wird (§ 81 Abs. 5 SGB V, § 11 Abs. 1 c), d) der Disziplinarordnung).

- (3) Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen beschließen, dass die Mitgliedschaft eines Zahnarztes im Disziplinarausschuss ruht. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich. Dieser Beschluss ist in der nächsten Vertreterversammlung vorzulegen; die Vertreterversammlung kann den Beschluss bestätigen oder mit Wirkung für die Zukunft aufheben. Die Vertreterversammlung kann ein Mitglied des Disziplinarausschusses aus wichtigen Gründen abberufen.
- (4) Mitglieder des Disziplinarausschusses können wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären. Es gilt § 17 i. V. m. § 16 Absatz 4 SGB X.
- (5) Die Ablehnung des gesamten Ausschusses ist unzulässig. Es können nur einzelne Mitglieder abgelehnt werden. Entscheidet der Ausschuss, dass bei so vielen Mitgliedern des Ausschusses die Besorgnis der Befangenheit begründet ist, dass die ordentliche Besetzung des Ausschusses nicht mehr möglich ist, so ist das Verfahren solange auszusetzen, bis die Vertreterversammlung genügend neue Ausschussmitglieder gewählt hat.

II. Einleitung des Verfahrens, Ermittlungen

§ 4

Antrag auf Einleitung des Verfahrens

- (1) Der Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens kann
 - a) vom Vorstand der KZV Nordrhein gestellt werden und ist dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses mit Begründung unter Vorlage der erforderlichen Beweismittel einzureichen. Der Vorstand kann diese Befugnis nicht übertragen (Vorstandsantrag);
 - b) darüber hinaus kann jedes Mitglied der KZV Nordrhein beim Vorstand der KZV Nordrhein mit Begründung und unter Vorlage der erforderlichen Beweismittel die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst anregen, um den Vorwurf einer Pflichtverletzung zu klären. Über die Anregung beschließt der Vorstand (Selbstanzeige);
 - c) ebenso kann jedes Mitglied der KZV Nordrhein beim Vorstand der KZV Nordrhein mit Begründung und unter Vorlage der erforderlichen Beweismittel die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ein anderes Mitglied der KZV Nordrhein anregen. Über die Anregung beschließt der Vorstand.

- (2) Der Antrag nach Abs. 1 lit. a) kann nicht mehr gestellt bzw. die Anregungen nach Abs. 1 lit. b) und c) nicht mehr eingereicht werden, wenn das Bekanntwerden der Verfehlung zwei Jahre oder die begangene Verfehlung länger als fünf Jahre zurückliegen. Die schriftliche Einladung gemäß § 1 Abs. 3 S. 4 genügt zur Wahrung der Frist.
- (3) Ist vor Ablauf der Frist gemäß § 4 Abs. 2 wegen desselben Sachverhaltes ein Strafverfahren oder ein ordnungsbehördliches oder berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet worden oder ein Verfahren auf Entziehung der Zulassung anhängig, so ist die Frist von diesem Zeitpunkt an für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.
- (4) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses teilt dem betroffenen Zahnarzt diesen Antrag unverzüglich nach Eingang mit und fordert ihn auf, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu dem Antrag schriftlich zu äußern.
- (5) Für den Ablauf von Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten die Bestimmungen des Sozialgerichtsgesetzes.

§ 5

Art und Umfang der Ermittlungen

- (1) Art und Umfang der Ermittlungen bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen der Vorsitzende des Ausschusses, der an diesbezügliche Anträge nicht gebunden ist. Es sind nicht nur die belastenden, sondern auch die den Zahnarzt entlastenden Tatsachen und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme erheblichen Umstände zu ermitteln.
- (2) Der Vorsitzende kann für die Ermittlung des Tatbestandes ein Mitglied des Ausschusses zur Mitarbeit heranziehen. Die Mitglieder der KZV Nordrhein sind gehalten, dem Vorsitzenden und dem Ausschuss Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Vorsitzende und das mit den Ermittlungen beauftragte Mitglied (vgl. Abs. 2) können Auskünfte einholen und die Vorlage von Gegenständen, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, durch den Zahnarzt anordnen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann auch im Rahmen der Rechtshilfe nach § 22 SGB X erfolgen.

§ 6

Zurückweisung des Antrages

Der Vorsitzende des Disziplinausschusses kann auf Grund des Ermittlungsergebnisses den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens als unbegründet zurückweisen. Gegen die mit Gründen versehene Zurückweisung des Vorsitzenden kann der Vorstand innerhalb zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Disziplinausschusses beantragen.

III. Eröffnung und Durchführung des Verfahrens

§ 7

Eröffnung und Aussetzung des Verfahrens

- (1) Das Disziplinarverfahren wird durch einen Beschluss des Disziplinausschusses eröffnet, in dem die dem betroffenen Zahnarzt zur Last gelegten Pflichtverletzungen unter Schilderung des Sachverhaltes anzuführen sind. Der Eröffnungsbeschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorsitzende leitet den Mitgliedern des Disziplinausschusses in diesem Fall den Antrag des Vorstandes der KZV Nordrhein auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens, den Entwurf des Eröffnungsbeschlusses, sowie die vorliegenden be- und entlastenden Unterlagen zu. Die mündliche Verhandlung soll möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Eröffnung des Verfahrens anberaumt werden.
- (2) Das Verfahren kann nach Eröffnung ausgesetzt werden, wenn gegen den Zahnarzt wegen des selben Sachverhaltes, der Gegenstand des Disziplinarverfahrens ist, ein Strafverfahren, berufsgerichtliches Verfahren, Verfahren auf Entziehung der Zulassung/Widerruf der Ermächtigung oder Widerruf oder Ruhen der Approbation anhängig ist oder eingeleitet wird.

§ 8

Anberaumung der Sitzung; Ladung

- (1) Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen des Ausschusses an, bereitet die Verhandlungen vor, sorgt für die Ladung der Beteiligten, der Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen. Außerdem ist der Vorstand der KZV Nordrhein zu laden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Zahnarzt, gegen den das Verfahren eingeleitet ist, ist bei der Ladung darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, Zeugen und Sachverständige auf eigene Kosten zur Verhandlung mitzubringen, über deren Anhörung der Ausschuss beschließt, sowie darüber, dass im Falle seines Nichterscheinens in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann. Der Vorsitzende des Ausschusses kann darüber hinaus das persönliche Erscheinen des Zahnarztes anordnen. In einem solchen Fall ist der Zahnarzt bei der Ladung darauf hinzuweisen, dass der Ausschuss bei Nichterscheinen des Zahnarztes eine Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro festsetzen kann.
- (3) Zahnärzte haben das Recht, sich in dem Verfahren des Beistandes eines Zahnarztes oder Rechtsanwaltes zu bedienen oder sich durch diese vertreten zu lassen. Für seinen Beistand hat der Zahnarzt eine entsprechende Schweigepflichtentbindung vorzulegen für den Fall, dass Angelegenheiten von Patienten angesprochen werden. Die Vertretungsmacht ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Auch der Vorstand der KZV Nordrhein kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

§ 9

Verhandlung vor dem Ausschuss

- (1) Der Vorsitzende des Ausschusses leitet die Verhandlung. Die Verhandlung vor dem Disziplinarausschuss ist nicht öffentlich. Der Ausschuss bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme vor oder in der Verhandlung, ohne hierbei an Anträge gebunden zu sein.
- (2) Von der Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen, die in Vorermittlungen vernommen worden sind, kann der Ausschuss im Einvernehmen mit dem betroffenen Zahnarzt oder seinem Vertreter absehen, wenn der betroffene Zahnarzt oder sein Vertreter seine Einwilligung dazu gibt. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann auch im Rahmen der Rechtshilfe nach § 22 SGB X erfolgen.
- (3) Der Vorsitzende kann Beteiligte, Beistände und Bevollmächtigte, die die allgemeinen Anstandsregeln verletzen oder zum sachgerechten Vortrag nicht fähig sind, von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ausschließen, ohne dass deren Ablauf dadurch gehindert wird. Dem betroffenen Zahnarzt muss allerdings in jedem Fall rechtliches Gehör gewährt werden.
- (4) Die wesentlichen Inhalte der Verhandlung sind in einem Protokoll niederzulegen, dessen Inhalt und Umfang der Vorsitzende bestimmt. Auf Antrag erhalten die Verfahrensbeteiligten eine Abschrift des Protokolls. Der Zahnarzt ist berechtigt, Einwände gegen Art und Weise der Protokollierung und deren Inhalt zu Protokoll zu geben.

§ 10

Entscheidung; Einstellung des Verfahrens

- (1) Der Disziplinausschuss entscheidet auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen, der mündlichen Verhandlung in freier Würdigung des vorgetragenen Sachverhalts und der erhobenen Beweise. Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (2) Die Beratung findet in geschlossener und geheimer Sitzung statt. Die Hinzuziehung eines Protokollführers ist zulässig.
- (3) Das Verfahren kann eingestellt werden, wenn
 - a) die Vertragsverletzung gering ist;
 - b) der Zahnarzt die Folgen seiner Handlung wieder gutgemacht und ein von der KZV Nordrhein zu wahrendes Interesse nicht verletzt hat.
- (4) Das Verfahren ist einzustellen, wenn
 - a) eine Verletzung vertragszahnärztlicher Pflichten nicht festgestellt wird,
 - b) sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, dass Verjährung eingetreten ist (§ 4 Abs. 2),
 - c) die Mitgliedschaft bei der KZV Nordrhein beendet worden ist,
 - d) der Antrag zurückgenommen worden ist.

§ 11

Disziplinarmaßnahmen

- (1) Der Disziplinausschuss kann nachfolgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße bis zum gesetzlich zulässigen Höchststrafen
 - d) Anordnung des Ruhens der Zulassung bis zu 2 Jahren.

Der Disziplinausschuss setzt den Beginn des Ruhens fest, wobei er unverhältnismäßigen Härten für den Zahnarzt durch eine Übergangsfrist Rechnung tragen soll.

- (2) Bei der Beurteilung der Schwere einer Verletzung der in § 1 genannten Pflichten ist vor allem zu berücksichtigen, aus welchen Beweggründen die Vertragsverletzung begangen ist; im übrigen sind die gesamten Umstände zu berücksichtigen. Auch frühere Vertragsverletzungen des Zahnarztes können hierbei berücksichtigt werden. Die Höhe der Geldbuße soll der wirtschaftlichen Lage des Zahnarztes angepasst sein. Geldbußen sind in vollen EUR-Beträgen festzusetzen; sie dürfen nicht auf einen Hundertsatz des zahnärztlichen Honorars oder anderer Einnahmen lauten.
- (3) Setzt der Disziplinausschuss eine Maßnahme nach Absatz 1 gegenüber dem betroffenen Zahnarzt fest, hat er dem betroffenen Zahnarzt die Kosten in Höhe einer Kostenpauschale von € 750,00 aufzuerlegen. Die Kostentragungspflicht beruht darauf, dass der betroffene Zahnarzt die Durchführung des Disziplinarverfahrens verursacht hat. Im Einzelfall kann der Disziplinausschuss von der Kostenauflegung ganz oder teilweise absehen; diese Entscheidung ist zu begründen.

§ 12

Ausfertigung und Zustellung der Entscheidung

- (1) Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen, zu begründen und von dem Vorsitzenden und den übrigen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die Entscheidung ist dem Zahnarzt und dem Vorstand der KZV Nordrhein mitzuteilen; sie muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

§ 13

Kosten

- (1) Kosten sind grundsätzlich, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, nicht zu ersetzen.
- (2) Die Kosten für Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss geladen oder gehört worden sind, werden nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz erstattet.

- (3) Wird das Verfahren nach § 10 Abs. 4a eingestellt, so stehen dem Zahnarzt als Entschädigung für Zeitversäumnisse und Fahrtkosten die Sätze nach der jeweils gültigen Reise- und Sitzungskostenordnung der KZV NR zu. Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts sind in diesem Fall entsprechend § 63 Abs. 2 SGB X bis zu einem Höchstbetrag von € 500,00 erstattungsfähig. Weitere persönliche Kosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 14

Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Die Wiederaufnahme eines vor dem Disziplinarausschuss abgeschlossenen Verfahrens kann von dem Zahnarzt beantragt werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die der Zahnarzt in dem früheren Verfahren nicht gekannt hat oder ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte, und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, keine oder eine mildere disziplinarische Maßnahme zu begründen.
- (2) Der Antrag auf Wiederaufnahme wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Disziplinarmaßnahme bereits vollstreckt ist; er ist jedoch nach Ablauf von drei Jahren nach eingetretener Rechtskraft unzulässig. Über den Antrag auf Wiederaufnahme entscheidet der Disziplinarausschuss.

§ 15

Form der Zustellung

Die Mitteilung des Antrages auf Einleitung des Disziplinarverfahrens, die Ladungen und die verfahrensbeendenden Entscheidungen sind mittels Postzustellungsurkunde zuzustellen.

§ 16

Durchführung, sonstige Bestimmungen

- (1) Geldbußen, Geldbeträge nach § 1 Abs. 3 und Kosten können durch die KZV Nordrhein vom Abrechnungskonto des Zahnarztes einbehalten werden. Über den Zahlungsmodus soll eine Verständigung zwischen dem Ausschuss und dem Betroffenen angestrebt werden. Für die Verwendung der Geldbußen gilt § 1 Abs. 3 S. 3 analog.

- (2) Die Durchführung der verhängten Disziplinarmaßnahmen obliegt dem Vorstand der KZV Nordrhein. Die Akten des Disziplinarausschusses sind nach Eintritt der Rechtskraft dem Vorstand der KZV Nordrhein zuzuleiten. Die Akten werden bei der KZV Nordrhein nach der Weisung des Vorstandes aufbewahrt.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Ausschusses werden bei der KZV Nordrhein geführt.
- (4) Die Akten des Ausschusses über die Verfahren sind 5 Jahre lang aufzubewahren, danach zu vernichten (§ 6 Abs. 3 Zahnärzte-ZV). Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung ist ein Bestandteil der Satzung der KZV Nordrhein; sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und tritt am Tage nach der Genehmigung in Kraft. Sie gilt auch für Verstöße der in § 1 bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Disziplinarordnung begangen wurden.



Düsseldorf, 13. Juni 2015

Dr. Ludwig Schorr
Vorsitzender der Vertreterversammlung